

Stadt Brüel

Vorlage - Nr.: BV-031/2020
Datum: 24.09.2020
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: Abwägungsbeschluss für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 7 "Wohnfläche am Koppelbruch" im OT Thurow der Stadt Brüel

Beteiligte Gremien:

Sitzungsdatum Gremium
24.09.2020 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Brüel
13.10.2020 Stadtvertretung Brüel

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Bau und Liegenschaften

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Brüel hat am 12.12.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 7 „Wohnfläche am Koppelbruch“ im OT Thurow im beschleunigten Verfahren nach § 13 B BauGB beschlossen.

Die Offenlage u. die Trägerbeteiligung wurden durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden entsprechend der Abwägungsempfehlung berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen. Die Einwände sind von dem Abwägungsergebnis zu benachrichtigen (siehe Anlage).

Begründung:

Die Stadtvertretung der Stadt Brüel hat die während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen mit folgendem Ergebnis geprüft: siehe Anlage

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bürgermeister wird beauftragt, der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen

Finanzielle Auswirkungen

Ja	
Nein	X

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

Anlagen:

Abwägungsunterlagen

ABWÄGUNG

**der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
und
der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 “ Wohnfläche am Koppelbruch“

der
Stadt Brühl



1.6	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	-	-	-	-
1.7	50 Hertz Transmission GmbH	20.07.2020	Nein	Ja	Zur Kenntnis genommen ⇒ Ausführliche Abwägung
1.8	Leitungsbetreiber über BIL eG	16.07.2020	Nein	Ja	Zur Kenntnis genommen ⇒ Ausführliche Abwägung
1.9	WEMAG AG	23.07.2020	Nein	Ja	Zur Kenntnis genommen ⇒ Ausführliche Abwägung
1.10	HanseGas GmbH	03.08.2020	Nein	Ja	Berücksichtigt ⇒ Ausführliche Abwägung
1.11	Deutsche Telekom Technik GmbH	14.08.2020	Nein	Ja	Zur Kenntnis genommen ⇒ Ausführliche Abwägung
1.12	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	16.07.2020	Nein	Ja	Zur Kenntnis genommen ⇒ Ausführliche Abwägung
1.13	BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH über WEMAG AG	20.08.2020	Nein	Ja	Berücksichtigt ⇒ Ausführliche Abwägung
1.14	Bergamt Stralsund	10.08.2020	Nein	Ja	Zur Kenntnis genommen ⇒ Ausführliche Abwägung
1.15	Wasser- und Bodenverband Obere Warnow	-	-	-	-

Tabellarische Übersicht zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden					
Nummer	Nachbargemeinde	Stellungnahme vom	Bedenken	Hinweise	Abwägungsempfehlung
2.1	Gemeinde Blankenberg über Amt Sternberger Seenlandschaft	17.08.2020	Nein	Nein	Zur Kenntnis genommen
2.2	Gemeinde Kloster Tempzin über Amt Sternberger Seenlandschaft	21.08.2020	Nein	Nein	Zur Kenntnis genommen
2.3	Gemeinde Kuhlen-Wendorf über Amt Sternberger Seenlandschaft	17.08.2020	Nein	Nein	Zur Kenntnis genommen
2.4	Gemeinde Weitendorf über Amt Sternberger Seenlandschaft	18.08.2020	Nein	Nein	Zur Kenntnis genommen

Tabellarische Übersicht zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit					
Nummer	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Bedenken	Hinweise	Abwägungsempfehlung
Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 abgegeben.					

Verzeichnis der Stellungnahmen mit ausführlicher Abwägung

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange	6
1.1 Landkreis Ludwigslust-Parchim	6
1.2 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	12
1.5 Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern	14
1.7 50Hertz Transmission GmbH.....	15
1.8 Leitungsbetreiber über BIL eG	16
1.9 WEMAG AG	21
1.10 HanseGas GmbH	22
1.11 Deutsche Telekom Technik GmbH.....	25
1.12 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	26
1.13 BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH.....	29
1.14 Bergamt Stralsund	30

Für Behörden, TöB und Nachbargemeinden, die keine Bedenken oder Hinweise geäußert haben wurde auf die Aufführung der Stellungnahme mit ausführlicher Abwägung verzichtet.

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange

1.1 Landkreis Ludwigslust-Parchim

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Amt Sternberger Seenlandschaft
Der Amtsvorsteher
für die Stadt Brüel
Am Markt 1
19406 Sternberg

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen BP 200029 Dienstgebäude Ludwigslust Zimmer B 309 Datum 13.08.2020

17. Aug. 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnfläche am Koppelbruch" der Stadt Brüel, OT Thurow; Amt Sternberger Seenlandschaft; im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB

Bezug: Schreiben des Amtes vom 15.07.2020; PE: 16.07.2020
Planzeichnung M 1: 500 vom 26.02.2020
Begründung zum Entwurf vom 26.03.2020

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Brüel wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Es bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan Nr. 7.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine / folgende Bedenken und Hinweise.

Hinweise:

keine

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und keine Hinweise geäußert werden.

FD 53 – Gesundheit

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken

zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 "Wohnfläche am Koppelbruch" der Stadt Brüel.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und TiefbauDenkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werkzeuge nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Lüdtke, SB Denkmalschutz

Bauplanung / Bauordnung

Ohne Stellungnahme

Bauleitplanung

In der Begründung wird unter dem Pkt. 5.3 ... "die Erhaltung des prägenden Innenhofes mit Walnussbaum"... beschrieben. Nach diesem Planungsziel ist die entsprechende Festsetzung zum Erhalt von Bäumen mit dem Planzeichen 13.2 der PlanzV zu treffen.

Die vorliegende Planung soll, gem. Begründung, nach § 13 b BauGB erstellt werden. Auf der Planzeichnung als Dokument fehlt hierzu der entsprechende Vermerk/Hinweis.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 " Wohnfläche am Koppelbruch" der Stadt Brüel

FD 53 – Gesundheit

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken geäußert werden.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und TiefbauDenkmalschutz**1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Bereich des Plangebietes weder Baudenkmale noch ausgewiesene Denkmalbereiche befinden.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Planung keine Bodendenkmale berührt werden.

Der Hinweis wird in die Begründung (Kapitel 9) aufgenommen.

Bauplanung / BauordnungBauleitplanung

Der Hinweis wird berücksichtigt. Der bestehende Walnussbaum wird in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzt.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein Verweis auf § 13b BauGB wird auf der Planurkunde ergänzt.

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über öffentliche Straßen der Gemeinde Brüel/Thurow.

Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Wohnfläche am Koppelbruch“ der Stadt Brüel umfasst in der Gemarkung Thurow Flur 1 ein Teil des Flurstückes 156/2. Mit dem Planvorhaben soll der Geltungsbereich als Wohnbaufläche ausgewiesen werden, somit sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A)

nicht überschritten werden.

Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Eine Blendwirkung der eingesetzten Module einer Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden:

Schalleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66
Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9	15,6	22,2

Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.

Hinweise

Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).

Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten.

Gez. Fiedelmann, SB Immissionsschutz

Straßen- und Tiefbau

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken bestehen.

FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Die Auflagen und Hinweise dienen dem Schutz der Nachbarschaft und der Umwelt. Im Sinne des Rücksichtnahmegebotes (§ 15 Abs. 1 BauNVO) ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte bei gegebenen Einzelfällen behördlich durchzusetzen. Auf Ebene der Bebauungsplanung sind keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte erkennbar. Die Auflagen und Hinweise werden in die Begründung (Kapitel 9) aufgenommen.

FD 68 – Natur, Wasser, BodenNaturschutz

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüferfordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen	
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein
allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze	X		X		X		X	
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)	X		X		X		X	
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)		X						
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)		X						
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)		X						
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)		X						
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		X						
LSG (Verordnung Landkreis)		X						
Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)		X						
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)	X		X		X		X	

Gegen den Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnfläche am Koppelbruch" der Stadt Brül im Ortsteil Thurow bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Eingriffsreglung

In den Teil A – Planzeichnung des Satzungsentwurfs ist u.a. der vorhandene Walnussbaum im Geltungsbereich aufzunehmen/einzuzeichnen und zum Erhalt festzusetzen. In Teil B – Text des Satzungsentwurfs ist dazu eine Formulierung zu übernehmen, wie:

„Im Bereich der festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind vorhandene einheimische und standortgerechte Gehölze dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind artengleich und in der Qualität 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu ersetzen.“

Es ist noch der Punkt Naturschutzfachliche Hinweise im Teil B – Text mit nachfolgend genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergänzend aufzunehmen:

- Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Der kulturfähige Oberboden ist vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen, auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern und soweit im Umfang möglich zum Wiedereinbau als Vegetationstragschicht auf den zu begrünenden Flächen oder zum Ausgleich der Bodenbewegungen zu verwenden.
- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatten vorzusehen.
- Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
- Bäume dürfen auch im Traufbereich nicht beschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen

FD 68 – Natur, Wasser, BodenNaturschutz

Wird zur Kenntnis genommen.

Eingriffsregelung

Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der vorhandene Walnussbaum wird in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzt. Dies erfolgt nicht als flächenhafte Festsetzung, sondern als Einzelsymbol. Die Aufnahme einer textlichen Festsetzung im Teil B - Text erfolgt mit folgender Formulierung: „Der in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzte Walnussbaum ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit artengleich in der Qualität Hochstamm 2x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm zu ersetzen.“ Der geringere Stammumfang (10-12 cm statt 16-18 cm) ist der wachstumshindernden Eigenschaft von Wallnüssen geschuldet, da kleinere Qualitäten einen höheren Anwuchserfolg bieten, notwendiger Bodenaustausch sich vertretbar auf eine Pflanzgrube von 1,0x1,0x0,8m beschränken kann und Vandalismusschäden aufgrund des Standortes auszuschließen sind.

Dem Hinweis wird gefolgt. Die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden als Naturschutzfachliche Hinweise in den Teil B – Text aufgenommen.

grundsätzlich vermieden werden. Statthaf im Traufbereich der Walnuss ist ein möglichst schonender Umbau im Bereich der vorhandenen Fundamente.

- Weitere Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).
- Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Begründung

Vorgelegt wurden folgende Unterlagen:

- Entwurf der Satzung der Stadt Brüel über den Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnfläche am Koppelbruch" im Ortsteil Thurow erstellt von der Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung Martin Prütz in Schwerin mit Stand vom 26. Februar 2020
 - o Teil A – Planzeichnung
 - o Teil B - Text
- Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnfläche am Koppelbruch" im Ortsteil Thurow mit Stand vom 26. Februar 2020

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V¹ einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25b BauGB können im Bebauungsplan einzelne Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden. Im Plangebiet befindet sich mit dem vorhandenen Walnussbaum ein alter und ortsbildprägender Baum, der einen charakteristischen Bestandteil des Siedlungsbildes darstellt.

Bei einer Ortsbegehung wurde dieser Walnussbaum als besonders erhaltenswürdig eingeschätzt und es wird nun dringend die Empfehlung ausgesprochen diesen Baum zum Erhalt festzusetzen. Ausschlaggebende Kriterien bei der Beurteilung waren unter anderem die Größe, der ortsbildprägende Charakter, die Vitalität sowie die Frage, ob es sich um eine heimische Art handelt. Der vorgeschlagene Baum soll im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden, um den über viele Jahrzehnte gewachsenen Walnussbaum zu erhalten. Im Fall des Verlusts des geschützten Baums ist der Grundstückseigentümer zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet.

Im Begründungsentwurf sind in Kapitel 6 auf Seite 16 f. Maßnahmen der Vermeidung und Minderung von Auswirkungen erläutert und genannt. Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich. Textliche Angaben oder Erklärungen in einem Begründungsentwurf dienen der Herleitung, Erläuterung und Begründung, bleiben aber letztendlich unverbindlich. Verbindlich werden nur diejenigen Festlegungen und Hinweise, die konkret im Satzungsentwurf dargestellt sind. Hier bedarf es noch kleinerer Ergänzungen damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Hinweis

Den Bebauungsplan legt eine Gemeinde als Satzung (Ortsrecht) fest. Die Gemeinde legt mit dem Bebauungsplan die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs fest und welche Nutzungen auf einer bestimmten Gemeindefläche zulässig sind. Zudem werden u.a. die Art und das Maß der baulichen Nutzung bestimmt. Die rechtsverbindlichen Festsetzungen sind von der Gemeinde als Satzungsgeber und allen Bürgern zu beachten. Die Kompensationsmaßnahmen sind vom Satzungsgeber gemäß § 17 Absatz 6 BNatSchG² selbst in das Kompensationsverzeichnis des Landes M-V einzutragen, in angemessener Zeit umzusetzen bzw. in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim auf Umsetzung zu kontrollieren.

Artenschutz

In den Teil A – Planzeichnung des Satzungsentwurfs ist die Position des anzulegenden Lesesteinhaufens aufzunehmen und zum Erhalt festzusetzen. In Teil B – Text des Satzungsentwurfs ist dazu eine Formulierung zu übernehmen, wie: „Im Rahmen des vorsorgenden Vermeidungsgebotes ist ein Lesesteinhaufen am Westrand des Plangebietes anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Der Lesesteinhaufen mit ca. 2 m² Lesesteinen (Größe 10 bis 20 cm und einigen größeren Steinen) ist mit etwa 0,5 m³ unbelastetem Holz zu durchmischen. Dieses Gemenge wird in eine etwa 0,5 m tiefe und ca.

Begründung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Hinweis

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Artenschutz

Die genaue Position des Lesesteinhaufens wird bestimmt und in die Planzeichnung aufgenommen. Das Anlegen und der dauerhafte Erhalt des Lesesteinhaufens sind im Teil B- Text bereits berücksichtigt (siehe Artenschutzrechtliche Hinweise Nr. 5). Die Durchführung der Maßnahme wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen B-Plan verankert.

¹ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), letzte berücksichtigte Änderung vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

2 m² große Senke gefüllt und mit anstehendem Boden überdeckt." Weiterhin ist nach Möglichkeit in den Teil B – Text des Satzungsentwurfs aufzunehmen: Die Durchführung von Punkt 4 und Punkt 6 der artenschutzrechtlichen Hinweise ist von einer ökologischen Baubegleitung auszuführen. Bei Vorkommen von Fledermäusen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Ludwigslust-Parchim (uNB), wie in den artenschutzrechtlichen Hinweisen angegeben 2 Fledermausdachsteine oder 2 Spaltenquartiere in der Fassade an zu sanierenden / neu errichteten Gebäuden anzubringen und auf Dauer zu erhalten.

Begründung

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1-3 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im geplanten Vorhaben kann das Vorkommen von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden. Um Verbotsbeständen gemäß § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden, ist es aus Sicht der uNB notwendig die o.g. Maßnahmen in die Satzung mit aufzunehmen und umzusetzen.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	28.07.20 Plückhahn	28.07.20 Plückhahn	28.07.20 Plückhahn	07.08.2020 Krüger			
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage							
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

FD 70 - Abfallwirtschaft

Einwände oder Bedenken bestehen aus der Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung nicht.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Ziegler
SB Bauleitplanung

Eine Ökologische Baubegleitung für ein Einzelvorhaben dieser Größenordnung erscheint unverhältnismäßig. Dem Hinweis wird aber dahingehend gefolgt, dass in den entsprechenden Hinweisen im Teil B – Text auf die Kontrolle durch eine fachlich geeignete Person abgestellt wird.

Begründung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Wasser- und Bodenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

FD 70 – Abfallwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken bestehen.



Amt Sternberger Seenlandschaft
Für die Stadt Brüel
Am Markt 1
19406 Sternberg

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-66/20
Datum: 05.08.2020

nachrichtlich: LK LUP (Fachdienst Bauordnung), EM VIII 360

Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 7 „Am Koppelbruch“ im OT Thurow der Stadt Brüel

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihre Schreiben vom: 17.07.2020 (Posteingang: 17.07.2020)
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrter Herr Brümmer,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 7 „Wohnfläche am Koppelbruch“ im OT Thurow der Stadt Brüel bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Februar 2020) vorgelegen.

Planungsziel ist die Errichtung eines Einfamilienhauses im Zusammenhang mit der Haltung von Klein- und Nutztieren für den Eigenbedarf. Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,1 ha.

Raumordnerische Bewertung

Durch das o. g. Vorhaben werden die Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt.

Bewertungsergebnis

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließende Hinweise

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

1.2 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Wird zur Kenntnis genommen.

Raumordnerische Bewertung

Wird zur Kenntnis genommen.

Bewertungsergebnis

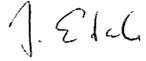
Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jana Eberle

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 " Wohnfläche am Koppelbruch" der Stadt Brüel
Wird zur Kenntnis genommen.

13

Der Bitte wird gefolgt. Nach Rechtskraft wird dem AfRL ein Planexemplar übermittelt.



1.5 Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Sternberger
Seenlandschaft
Am Markt 1
DE-19406 Sternberg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: <http://www.lverma-mv.de>
Az: 341 - TOEB202000542

Schwerin, den 20.07.2020

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.7 Stadt Brüel , OT Thurow Wohnfläche am Koppelbruch

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Festpunkte befinden.
Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde im Planverfahren beteiligt. Der zuständige Fachdienst hat in seiner Stellungnahme keine Einwände geäußert.

1.7 50Hertz Transmission GmbH

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Amt Stemberger Seenlandschaft
Am Markt 1
19406 Stemberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnfläche am Koppelbruch“ im Ortsteil Thurow der Stadt Brühl

Sehr geehrter Herr Brümmer,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Tobias Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
20.07.2020

Unser Zeichen
2020-005042-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030-5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
17.07.2020

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcharding
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NLFFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

in WGS-84: 11.677003336847362,53.73153330565408

Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber

Keine zuständigen Teilnehmer gefunden

Von der BIL Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber. Diese Betreiber haben keine Leitungen im von Ihnen eingezeichneten Bereich.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
ASTORA GmbH & Co.KG
Air BP
Amprion GmbH
BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH
BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH
BayWa r.e. Operation Service GmbH
Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG
CenturyLink Communications Germany GmbH
(Beauskunftung durch die Steuernagel GmbH)
Currenta
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH
Erdgas Münster GmbH
Evonik Operations GmbH | Technology & Infrastructure - Bereich Pipelines
(Beauskunftung auch für ARG mbH & Co. KG, BASF SE, Covestro AG, EPS GmbH & Co. KG, OXEA GmbH, PRG mbH & Co. KG und Westgas GmbH)
ExxonMobil Production Deutschland GmbH
FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH
Ferngas Netzgesellschaft mbH
(Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
GASCADE Gastransport GmbH
(Beauskunftung auch für NEL Gastransport GmbH "West+Ost", OPAL Gastransport GmbH & Co. KG und WINGAS GmbH)
GASSCO AS
GEW Wilhelmshaven GmbH
Gas-Union GmbH
GasLINE Netzgebiet OST
(Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
InfraServ Gendorf - Vinnolit
InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung-
MERO Germany AG
Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt
Neptune Energy Deutschland GmbH
Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Leitungsbetreiber bzw. keine Leitungen vom vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 7 betroffen sind.

Nippon Gases Rheinland
Nippon Gases Saarland
Nord-West Kavernengesellschaft mbH
Nord-West Oelleitung GmbH
Nowega GmbH
OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG
Ontras Gastransport GmbH
(Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)
PCK Raffinerie GmbH Schwedt
PLEdoc GmbH
(Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLINE (Solotrassen Netzgebiet West), Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr, Viatel)
RAG Montan Immobilien GmbH
Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij
Ruhr Oel GmbH
RuhrEnergie GmbH, EVR
(Auskunft für Uniper Kraftwerke GmbH, Bereich Ruhrgebiet)
STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG
STORAG ETZEL GmbH
(ehem. IVG Caverns GmbH, Etzel)
TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH
TeleData GmbH
Telia Carrier Germany GmbH
Thyssengas GmbH
Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel
Uniper Wärme GmbH
VNG Gasspeicher GmbH
(Beauskunftung durch GDMcom GmbH)
ValloSol GmbH
Windpower GmbH
Wintershall Holding GmbH
YNCORIS GmbH & Co. KG
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach K.d.Ö.R.
terrants bw GmbH

Gemeinden im Bereich der Anfrage

Stadt Brüel - Gemeindeschlüssel: 13076020

Postleitzahlen im Bereich der Anfrage



Die Leitungsauskuft.

19412 - 19412 Blankenberg, Brüel, Kloster Tempzin, Kuhlen-Wendorf, Weitendorf

Mit freundlichen Grüßen
BIL eG

Von: leitungsauskunft@wemag.com
Gesendet: Donnerstag, 23. Juli 2020 10:33
An: bruemmer@stadt-sternberg.de
Cc: leitungsauskunft@wemacom.de
Betreff: TÖB-Beteiligung vB-Plan Nr. 7 "Am Koppelbruch" OT Thurow
Anlagen: 20-02-26_PlanA3_vB-Plan_Nr7_Thurow.pdf

Sehr geehrter Herr Brümmer ,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMAG Netz GmbH.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html

Im Bereich Ihres Planungs- bzw. Bauvorhabens befinden sich keine Anlagen der WEMAG Netz GmbH.

Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

Harald Zimmermann
Sachbearbeiter Leitungsdokumentation
WEMAG AG

Tel.: +49 385 755-2338
Hausadresse: Obotritenring 40, 19053 Schwerin
www.wemag.com

Unsere Ökoenergie: www.wemag.com
Aktuelle Infos: www.wemag.com/blog
Unsere Fanseite: www.facebook.com/wemag



Von: Herr Brümmer <bruemmer@stadt-sternberg.de>

Gesendet: Freitag, 17. Juli 2020 11:42

An: '50 Hertz' <leitungsauskunft@50hertz.com>; 'AfRL WM' <poststelle@afrlwm.mv-regierung.de>; 'Bergamt Stralsund' <poststelle@ba.mv-regierung.de>; 'HanseGas' <leitungsauskunft-mv@hansegas.com>; 'LAIV M-V' <geodatenservice@laiv-mv.de>; 'Landesamt für Kultur und Denkmalpflege' <poststelle@kulturerbe-mv.de>; 'LUNG M-V' <poststelle@lung.mv-regierung.de>; 'StALU WM' <Poststelle@staluwm.mv-regierung.de>; 'Telekom' <Ute.Glaesel@telekom.de>; 'Wasser- und Bodenverband "Obere Warnow"' <WBV_Warin@t-online.de>; .f Leitungsauskunft (WEM-NMS) <leitungsauskunft@wemag.com>; Stolzenburg Bärbel (WEM-TRD) <Baerbel.Stolzenburg@wemag.com>

Betreff: TÖB-Beteiligung vB-Plan Nr. 7 "Am Koppelbruch" OT Thurow

1.9 WEMAG AG

Der Hinweis auf die Schutzanweisung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen der WEMAG Netz GmbH im Plangebiet befinden.

Weitere Versorgungsträger wurden im Planverfahren beteiligt. Anlagen von Einspeisern regenerativer Energien sind nicht bekannt bzw. wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht angezeigt.

Amt Sternberger Seenlandschaft
Herr Brümmer
Am Markt 1
19406 Sternberg

Leitungsauskunft

HanseGas GmbH

Team Sternberg
Rachower Moor 4a
19406 Sternberg

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
T 038483-2908-40
F 038483-2908-44

03.08.2020

1.10 HanseGas GmbH

Reg.-Nr.: 393371 (bei Rückfragen bitte angeben)
Baumaßnahme: Zu Planungszwecken
Ort: 19412 Brüel, Thurow b Sternberg - B-Plan Nr.
7 Wohnfläche Am Koppelbruch (s. Lageplan)

HanseGas GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Guten Tag,

im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der HanseGas GmbH.

Freundliche Grüße

Team Sternberg

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Versorgungsanlagen der HanseGas GmbH im Bereich des Plangebietes befinden.

Der Bestandsplan wurde geprüft. Demnach verlaufen Gas-Mitteldruckleitungen der HanseGas GmbH in der Straße Am Koppelbruch. Eine Leitung führt auf das südlich an das Plangebiet angrenzende Baugrundstück, bleibt jedoch außerhalb des Plangebietes.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Leitung wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Geschäftsführung:
Kirsten Fust
Dr. Joachim Kabs
Stefan Strobl

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PI
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.

Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.

Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.

Anmerkungen:

"Eine Versorgung mit Erdgas ist bei gegebener Wirtschaftlichkeit möglich (Fragen hierzu bitte an unsere Abteilung Planung, Herrn Massow, unter Telefon-Nr. 03841-62614423).

Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist der Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung erforderlich. Bitte setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit uns in Verbindung."

Anlagen:

Merkblatt

Leitungsanfrage

GAS.pdf

Die weiteren Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Amt Sternberger Seelandschaft

Am Markt 1

19406 Sternberg

1.11 Deutsche Telekom Technik GmbH

REFERENZEN vom 17. Juli 2020, Herr Brümmer
ANSPRECHPARTNER PTI 23, Ute Glaesel AZ: PLURAL 271866 / 91365195 / Lfd.Nr. 437
TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
DATUM 14. August 2020
BETRIFFT B-Plan Nr. 7 "Am Koppelbruch" OT Thurow der Stadt Brühl

Sehr geehrte Herr Brümmer,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Die Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrnservice der Telekom telefonisch unter der Service-Rufnummer 0800-3301903 (Anruf zum Nulltarif) beauftragt werden. Eine von der zuständigen Amtsverwaltung offiziell vergebene Wohnadresse mit Hausnummer ist für die Anmeldung des Hausanschlusses unerlässlich. Anmeldungen für Grundstücke ausschließlich mit Flurstücksangaben können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ute Glaesel

**Ute
Glaesel**
Digital
unterscriben
von Ute Glaesel
Datum:
2020.08.14
11:39:23 +02'00'

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 141190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



1.12 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Externe Webauskunft
Beta-Strasse 6-8
85774 Unterföhring

kabel-planauskunft.de@vodafone.com
<https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/datashop/>

Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung
Herr Martin Prütz
Ziegeleiweg 3
19057 Schwerin

Schwerin, 16.7.2020

Auftrags-ID: 1639912

Trassenauskünfte Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Liebe(r) Herr Prütz,

vielen Dank für ihre Anfrage!

Die von Ihnen gewünschte Planauskunft inklusive Übersichtskarte entnehmen Sie bitte den beigefügten PDF Dateien.

Mit dem Schreiben erhalten Sie neben dieser Information auch

- die Erläuterungen zu den Plansymbolen
- die aktuell gültigen Kabelschutzanweisungen

zur Kenntnis und Beachtung.

Die hier zur Verfügung gestellten Trasseninformationen stellen flächendeckend die Vodafone GmbH (VF) und Vodafone Kabel Deutschland GmbH (VFKD) Infrastruktur dar. Die Bereitstellung erfolgt in separaten PDF-Dokumenten. Bitte beachten Sie hierfür die Unterscheidung per Abkürzung (VF, VFKD).

Freundliche Grüße

Ihr Vodafone Planauskunft Team
Ihr Vodafone Kabel Deutschland Planauskunft Team

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Trassenauskunft VF	
Kontakt:	planauskunft.ost@vodafone.com
Datum, Uhrzeit:	16.07.2020, 18:18
Plan:	1 von 1
Vorhaben:	Errichtung eines Wohnhauses
Koordinaten Plan in GK3:	
Rechtswert:	3676733,00
Hochwert:	5958905,00



Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Leitungstrassen der Vodafone GmbH befinden.

Wichtige Information für alle Nutzer:
 Die Planauskunft besitzt eine Gültigkeit von 8 Wochen, ausschlaggebend ist hierbei der Tag des Abrufs durch den Nutzer / die Nutzerin. Alle dargestellten Anlagen können nur die ungefähre Lage wiedergeben.
 Auskünfte zu Anlagen anderer Telekommunikationsanbieter werden durch diese nicht ersetzt.
 Weitergabe an Dritte oder deren Einsichtnahme ist nicht zulässig, nach Ablauf der Gültigkeit sind alle Planwerke zu vernichten.
 Im Schadensfall bitten wir Sie, diesen umgehend an die Servicenummer 030 / 7130 210 90 oder an die E-Mail: technikline@kabeldeutschland.de zu melden. (Keine Angabe der Kundennummer erforderlich)
 Die Planauskunft erfasst keine verbindliche und gültige Trassenauskunft für Eigentumsflächen der Deutschen Bahn (siehe Nutzungsbedingungen §2, Abs. (1)).

Die beiliegenden Kabelschutzanweisungen sind gesondert zu beachten!



Maßstab: 1:500

Trassenauskunft VFKD	
Kontakt:	planauskunft.ost@vodafone.com
Datum, Uhrzeit:	16.07.2020, 18:18
Plan:	1 von 1
Vorhaben:	Errichtung eines Wohnhauses
Koordinaten Plan in GK3:	
Rechtswert:	3676733,00
Hochwert:	5958905,00

Sie befinden sich außerhalb des Vodafone Kabel Deutschland GmbH Versorgungsgebietes. Es liegen keine Trasseninformationen vor.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Leitungstrassen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH befinden.



Wichtige Information für alle Nutzer:
 Die Planauskunft besitzt eine Gültigkeit von 8 Wochen, ausschlaggebend ist hierbei der Tag des Abrufs durch den Nutzer / die Nutzerin. Alle dargestellten Anlagen können nur die ungefähre Lage wiedergeben.
 Auskünfte zu Anlagen anderer Telekommunikationsanbieter werden durch diese nicht ersetzt.
 Weitergabe an Dritte oder deren Einsichtnahme ist nicht zulässig, nach Ablauf der Gültigkeit sind alle Planwerke zu vernichten.
 Im Schadenfall bitten wir Sie, diesen umgehend an die Servicenummer 030 / 7130 210 90 oder an die E-Mail: technikline@kabeldeutschland.de zu melden. (Keine Angabe der Kundennummer erforderlich)
 Die Planauskunft erfasst keine verbindliche und gültige Trassenauskunft für Eigentumsflächen der Deutschen Bahn (siehe Nutzungsbedingungen §2, Abs. (1)).



Maßstab: 1:500

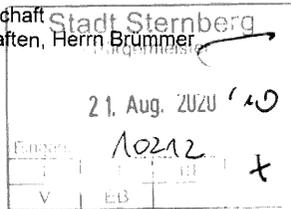
Die beiliegenden Kabelschutzanweisungen sind gesondert zu beachten!

BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH
über: WEMAG AG, PF 11 04 54 19004 Schwerin

Schulstraße 19
19412 Brüel
Telefon (0385) 7 55-22 81
Telefax (0385) 7 55-14 15

1.13 BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

Amt Sternberger Seenlandschaft
Amt für Bau und Liegenschaften, Herrn Brümmer
Am Markt 1
19406 Sternberg



Unser Zeichen stg
Ansprechpartner Frau Stolzenburg
baerbel.stolzenburg@wemag.com
Durchwahl (0385) 7 55 - 22 81
Direktfax (0385) 7 55 - 14 15

Brüel, den 20.08.2020

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 7 „Wohnfläche am Koppelbruch“ der Stadt Brüel und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung

Sehr geehrter Herr Brümmer,

wir erhielten Ihr Schreiben vom 17.07.2020 mit der Entwurfsfassung vom 26.02.2020 mit der Bitte um Stellungnahme.

Für das im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 7 „Wohnfläche am Koppelbruch“ gelegene Flurstück 156/2 der Flur 1 der Gemarkung Thurow ist der Anschluss an die Einrichtungen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Brüel gesichert.

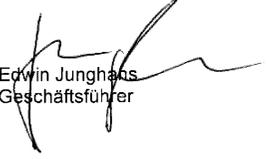
Der Anschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Brüel ist für dieses Grundstück nicht möglich. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu sammeln und zu versickern.

Es gelten die satzungsrechtlichen Regelungen der Entwässerungssatzung der Stadt Brüel.

Mit freundlichen Grüßen

BAE
Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH


Bärbel Stolzenburg
Geschäftsführerin


Edwin Junghans
Geschäftsführer

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Entsprechende Hinweise zur Schmutzwasserbeseitigung werden in die Begründung (Kapitel 5.4.2) aufgenommen.

Der Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Begründung (Kapitel 5.4.2) wird ergänzt.



Bergamt Stralsund



1.14 Bergamt Stralsund

Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

**Amt Sternberger Seenlandschaft
für die Stadt Brüel
Am Markt 1
19406 Sternberg**

Stadt Sternberg
- Bürgermeister

20. Aug. 2020

Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 44
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2165/20
Az. 512/13076/346-20

Ihr Zeichen / vom
7/17/2020

Mein Zeichen / vom
GÜ

Telefon
61 21 44

Datum
8/10/2020

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnfläche am Koppelbruch“ der Stadt Brüel

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Alexander Kattner

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 40
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de